

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/050/2020	Datum:	18.05.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Trägerschafts- und Finanzierungsverträge der KiTas in der Gemeinde Aumühle hier: Neuabschluss zum 01.01.2021 wg. in Krafttreten des Kita-Reform-Gesetzes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.08.2020	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
17.08.2020	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
27.08.2020	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Finanzierungsverträge gemäß dem vorliegenden Entwurf für alle Kitas gleichlautend neu abzuschließen (siehe Anlage zur Urschrift der Niederschrift).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, notwendige Änderungen aus den Vertragsgesprächen zu vereinbaren, soweit der Inhalt nicht verändert wird sowie die individuellen Regelungen (siehe Kommentare und Markierungen im Vertragsentwurf) zu ergänzen.

Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat beschlossen, die Umsetzung der Kita-Reform zu verschieben.

Den Fachausschüssen wurden dazu die Neuerungen am 02.03.2020 präsentiert.

Das neue Kindertagesstättenförderungsgesetz soll nun zum 01.01.2021 in Kraft treten.

In dessen Auswirkung wird der Neuabschluss der Verträge zum 01.01.2021 vorgeschlagen; die vorliegenden Entwürfe sind inhaltlich noch nicht mit den Kita-Trägern besprochen worden.

Für die Wald-Kita haben die Gemeinden Dassendorf und Wohltorf bereits ihr Interesse am Fortbestehen der Kooperation signalisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Betrifft den Haushalt 2021 und Folgejahre

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf Vertrag für alle Kitas gleichlautend
Anlage 2 - 5: derzeit gültige Verträge für die vier örtlichen Kitas (nicht öffentlich)

Entwurfsstand 14.07.2020

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der Gemeinde Aumühle
(nachfolgend Gemeinde genannt)
vertreten durch
den Bürgermeister

und

der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aumühle oder
dem Montessori-Kinderhaus Aumühle ev.V. oder
der Agilo gGmbH
(nachfolgend Trägerin genannt)
vertreten durch
.....

**zur Finanzierung einer Kindertageseinrichtung mit ... Kindergarten- sowie ...
Krippenplätzen in der Gemeinde Aumühle**

Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten bereits seit dem ... zusammen. Mit dem Inkrafttreten des KitaReform-Gesetzes verändern sich zahlreiche Fördervoraussetzungen kraft Gesetz. Ebenfalls verändert sich die Finanzierung selbst.

Aus diesem Anlass vereinbaren die Vertragsparteien gemäß dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) die Sicherstellung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Förderung von Kindern.

§ 1

Zweck

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung ... Gebäude und Grundstück ... befinden sich im Eigentum von ...
2. Die Gruppen und Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind in den Bedarfsplan aufgenommen und sollen auch künftig unter Beachtung der zu betreuenden Kinder im Bedarfsplan verbleiben. Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sobald eine Gruppe nicht dauerhaft ausgelastet ist, muss die Trägerin in Abstimmung mit der Gemeinde die betreffende Gruppe umwandeln (siehe dazu auch §§ 25 und 27 KiTaG).

§ 2

Trägerschaft

1. Die Trägerin führt den Betrieb der Kindertageseinrichtung seit dem Jahr ... mit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und stellt weiterhin sicher, dass sie jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

2. Die Trägerin sorgt für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung. Die Trägerin erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Sie verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzverantwortung. Die Trägerin kann sich dafür einer Organisation der ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bedienen.
3. Die Trägerin versichert, dass sie alleinige Betreiberin der Kindertageseinrichtung ist. Jede Veränderung der Trägerschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei Veränderung der Trägerschaft hat die Trägerin bezüglich der Pflichten aus diesem Vertrag und der eingeräumten Rechte der Gemeinden eine Weitergabeverpflichtung an die Nachfolgenden. Für den Fall, dass eine Rechtsnachfolge durch eine Organisation des ev.-luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg erfolgt, gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Übertragung als erteilt.
4. Die Trägerin gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
5. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Trägerin ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt. Die Arbeit orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder, der Erziehungsberechtigten und den jeweiligen sozialen Herausforderungen

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen staatlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind die Förderfähigkeit der Gruppen und die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen nach dem KiTaG sowie die dazu geltenden Richtlinien / Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg.

§ 4 Beirat

1. Die Kindertageseinrichtung hat gem. § 32 Abs. 3 KiTaG einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus jeweils 2 Mitgliedern der
 - Elternvertretung
 - Vertretung der pädagogischen Fachkräfte
 - Vertretung der Trägerin
 - Vertretung der GemeindeDer Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.

§ 5 Förderung und Schutz von Kindern

1. Die Kindertageseinrichtungen nehmen gemäß Betriebserlaubnis und Bedarfsplan grundsätzlich Kinder vom vollendeten ... Lebensjahr bis zum ... auf.
2. Der Beirat legt öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Die Trägerin gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kindern aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden; nur für den Fall, dass weniger Anmeldungen für Aumühler Kinder vorliegen, als Plätze zu vergeben sind, dürfen Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden
3. Die Schließzeiten in den Ferien sollen, als Hilfestellung für Familien, mit der Offenen Ganztagschule Aumühle und den anderen örtlichen Kindertageseinrichtungen abgestimmt werden. Ziel ist eine nahezu einheitliche Schließzeit.
4. Die Trägerin erklärt sich ausdrücklich zur Umsetzung des § 8 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) bereit.
5. Für die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher SGB VIII und SGB XII sind die mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe abgeschlossenen Vereinbarungen maßgeblich.
6. Die Trägerin stellt den Kommunen einen Zugriff in der Kita-Datenbank zur Verfügung, um die Abrechnungen und Bedarfsplanungen sicherstellen zu können

§ 6 Miete

1. Die Trägerin hat mit der Gemeinde einen Mietvertrag zur Nutzung des Grundstücks und der Räumlichkeiten ... geschlossen. Näheres regelt der Mietvertrag.
2. Die Trägerin zahlt für das Gebäude / den Bauwagen und Grundstück ... eine kalkulatorische Miete i.H.v. jährlich ... Euro. Die Auflösung öffentlicher Zuschüsse ist bei der Kalkulation der Miete berücksichtigt worden.

Kommentar [S1]: Hier haben alle vier Kitas unterschiedliche Regelungen. Abs. 2 gilt nur für ev. Kita und Wald-Kita.

§ 7 Unterhaltung und Baukosten

1. Kosten für alle durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige werdende Instandhaltungsmaßnahmen, wie u.a. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden, Türen, Fenstern, Erneuerung der Fußböden), Kleinreparaturen, Wartungsarbeiten, Austausch von Sanitärobjekten, Beschaffung und Erneuerung von Inventar (auch für das Außengelände) sowie die Unterhaltung des Grundstücks (z.B. Baumpflege, Garten- und Rasenpflege, Schädlingsbekämpfung) werden im Rahmen der Kostensystematik über den Haushalt der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

2. Anfallende Baukosten werden von der jeweiligen Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümerin über die Mieteinnahmen (§ 6) finanziert. Baukosten sind z.B. Aus- und Umbau, Erweiterungsbau, Sanierungsmaßnahmen, energetische Sanierung, Erneuerung von Fenstern oder der Heizung, Einfriedung des Grundstücks.

§ 8

Förderung der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtung wird gem. §§ 36 ff. KiTaG finanziert.
2. Bei der Bezuschussung der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass die Trägerin die Fördervoraussetzungen erfüllt. Die Kosten für die Essensverpflegung und Ausflüge nach § 31 Abs. 2 KiTaG sind vollständig auf die Eltern umzulegen. Zu den Essenskosten zählen auch Personalaufwendungen für Küchenpersonal. Die Elternbeiträge sind entsprechend der Vorgaben aus dem KiTaG auf die in § 31 KiTaG definierten Grenzen festzulegen.
Während des Übergangszeitraumes (01.01.2021– 31.12.2024) reichen die Kommunen die Finanzierungsanteile des Kreises an die Trägerin in Höhe des Finanzierungsbedarfes weiter. Im Übergangszeitraum richtet sich der Anspruch der Trägerin auf Förderung der Standardqualität gegen die Kommunen. Werden Zuschüsse durch den Kreis oder das Land gekürzt oder zurückgefordert, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden/werden, wird die Kommune diese nicht ausgleichen. Es besteht Einigkeit, dass die Trägerin die Standardqualitäten nach den Regelungen des KiTaG sicherzustellen hat. Darüber hinaus gehende Qualitäten finanziert die Trägerin selbst.
3. Die Trägerin zahlt einen Eigenanteil i.H.v. jährlich ...
4. Die Gemeinde zahlt ihren Finanzierungsbeitrag in zwölf gleichen Abschlägen jeweils zum 15. eines jeden Monats auf Grundlage des Wirtschaftsplanes. Dieser ist jährlich zusammen mit der Personalbedarfsberechnung und –planung bis zum 30.09. für das Folgejahr vorzulegen.
5. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Kommentar [S2]: Für jeden Träger individuell zu vereinbaren, vgl dazu die bisherigen Regelungen.
Zwischen Kirchenkreis und Städte-/Gemeindeverband wird derzeit kreisweit eine Regelung für alle kirchl. Kitas während der Übergangszeit erarbeitet.

§ 9

Betriebskosten

1. Betriebskosten sind angemessene Personal- und Sachkosten gemäß dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) des Landes nach den Regelungen des KiTaG und der Richtlinien/Verordnungen des Landes bzw. Kreises Herzogtum Lauenburg, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Die Trägerin verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes sowie der Vorgaben aus dem SQKM.

Entwurfsstand 14.07.2020

- Die Trägerin finanziert die notwendigen Betriebskosten gemäß KiTaG durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinde und durch einen Eigenanteil nach Abs. 2. Die Kosten für Verpflegung und Ausflüge gehören nicht zu den notwendigen Betriebskosten.
- Nach § 29 KiTaG sind 7,8 WoStd pro Gruppe für Leitungsaufgaben freizustellen; für die dreigruppige Einrichtung bedeutet dies also eine Freistellung von insgesamt 23,4 WoStd. Eine Veränderung der Gruppenanzahl führt zu einer verhältnismäßigen Neuberechnung.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

- Der Vertrag wird befristet für die Übergangszeit nach § 57 Abs. 2 KiTaG (derzeit 01.01.2021 bis 31.12.2024) geschlossen. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom ... außer Kraft.
- Die Vertragsparteien vereinbaren bereits heute, dass die Zusammenarbeit auch nach der Übergangszeit aus § 57 Abs. 2 KiTaG hinaus bestehen soll. In dem dann neu zu schließenden Vertrag werden die dann geltenden Regelungen aus dem KiTaG mit den Ergebnissen aus dem Evaluierungsprozess berücksichtigt.
- Unabhängig von Abs. 1 sind beide Seiten zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt, z.B.
 - die Trägerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - eine der Parteien das Vertrauensverhältnis in schwerwiegender Form stört,
 - eine der Parteien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine sofortige Kündigung zum Monatsende ist möglich, wenn

- das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Trägerin nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
- die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung entzogen wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- Ergibt sich aus den Verhandlungen nach Abs. 3, dass ... nicht weiterhin Trägerin der Kindertageseinrichtung bleibt, der Betrieb der Kindertageseinrichtung jedoch durch eine andere Trägerin fortgeführt werden soll, so
 - ist die Trägerin bei der Überleitung in eine andere Trägerschaft behilflich,
 - überlässt die Trägerin das bewegliche Inventar der neuen Trägerin unentgeltlich,
 - vermietet die Kirchengemeinde Grundstück und Räume Weidenstieg 2,

Kommentar [S3]: Grundsätzlich bedarf es dazu keiner Formulierung im Vertrag, weil sich diese Regelung im Gesetz findet. Problem: in Aumühle gibt es drei Kitas mit jeweils 3 Gruppen. Alle Kitas haben derzeit eine unterschiedliche Anzahl von Leitungsfreistellungsstunden. Nachvollziehbar/Transparent wäre, wenn die ev. Kita mit ihren drei Gruppen verteilt auf zwei Häuser mehr Leitungsstunden zur Verfügung hat, als die anderen beiden Kitas (z.B. auf volle 25 WoStd. aufgerundet). Wenn also von der gesetzlichen Formulierung (MINDEST-Umfang!!!) abgewichen werden soll, sollte dies für beiden Vertragsparteien vertraglich mit Nennung einer konkreten Zahl geregelt werden.

Entwurfsstand 14.07.2020

an die neue Trägerin zu dem unter § 6 Abs. 2 vereinbarten Mietzins.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Zweck nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

§ 12 Datenschutz

Die Datenerhebung, -verwertung und -verarbeitung ergeben sich aus den Regelungen des KiTaG und seiner Richtlinien/Verordnungen. Siehe dazu im Besonderen § 3 KiTaG

Aumühle, den _____

Aumühle, den _____

Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister

ev.-luth. Kirchengemeinde
Kirchengemeinderat

-
- 1. Ausfertigung – Amt Hohe Elbgeest (Vertragsrolle)
 - 2. Ausfertigung – Gemeinde Aumühle
 - 3. Ausfertigung – ev. Kirchengemeinde Aumühle